

Hinweise

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl I S. 3096, ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2021 von 720 € auf 840 € angehoben worden.

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 AVBayFwG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen wären ansonsten in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 € im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.